



Gesellschaft Schweiz-Israel

Sektion Basel

Statuten

1. Die Gesellschaft Schweiz – Israel Sektion Basel ist eine regionale Sektion der am 15. Dezember 1957 gegründeten Gesellschaft Schweiz – Israel.
Sie bezweckt die Förderung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und Israel durch Information der Mitglieder und der Schweizerischen Öffentlichkeit über Kultur, Politik, Wirtschaft und soziale Verhältnisse in Israel.
Sie ist politisch und konfessionell neutral.
2. Die Gesellschaft Schweiz – Israel Sektion Basel ist ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.
3. Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen, die den Zweck des Vereins mittragen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Sie erlischt durch Ableben, Austritt oder Ausschluss. Über die Ausschliessung entscheidet der Vorstand. Der Entscheid ist schriftlich mitzuteilen. Er bedarf keiner Begründung. Gegen den Entscheid über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen schriftlich Rekurs einlegen, welcher von der GV endgültig entschieden wird.
4. Organe des Vereins sind:
 - a. Die Generalversammlung (GV)
 - b. Der Vorstand
 - c. Die Revisoren
5. Die jährliche ordentliche GV findet jeweils in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt. Sie hat folgende Befugnisse:
 - a. Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
 - b. Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
 - c. Décharge-Erteilung
 - d. Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren
 - e. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - f. Rekurse betreffend Ausschluss von Mitgliedern
 - g. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
 - h. Statutenänderungen und Auflösung des Vereins
6. Eine ausserordentliche GV ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt oder wenn es der Vorstand beschliesst.
7. Die GV ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.
Über Gegenstände, die nicht traktandiert wurden, kann kein Beschluss gefasst werden.
Für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 der an der GV anwesenden Mitglieder.
Im Übrigen beschliesst die GV mit dem absoluten Mehr der Stimmenden.

8. Der Vorstand besteht aus: Präsidium, Vizepräsidium, Sekretär/in, Kassier/in sowie maximal drei weiteren Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

Dem Vorstand obliegen, vorbehaltlich der Kompetenzen der GV gemäss Art. 5, alle Aufgaben, die sich aus dem Zweck des Vereins ergeben. Ihm steht die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung der schweizerischen Zentralorganisation zu.

9. Die Rechnungsführung unterliegt der Prüfung durch zwei von der GV gewählte Revisoren/innen.
10. Die Mittel des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen (Spenden/Legate), Vermögenserträgen und allfälligen anderen Einkünften.
Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
11. Für den Bank- und Postkontoverkehr zeichnen jeweils der/die Präsident/in oder der/die Kassier/in kollektiv mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.
12. Im Falle einer Auflösung des Vereins bestimmt die GV über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 26. Januar 2012 genehmigt.